

Matthias Heyer



PREISLISTE BETONPUMPENSERVICE

1.2026

	Betonpumpen mit Verteilermast – angegeben ist die Reichhöhe						
	€/ Einheit	Sanier- mobil	bis M24 Hallen- meister	bis M32	bis M36	bis M42	bis M52
Grundpreis*1							
zzgl. Fördermenge	€/ psch.	150,00	170,00	180,00	240,00	320,00	380,00
Pumpmenge bis 15 m³	€/ psch.	330,00	360,00	370,00	475,00	585,00	660,00
Pumpmenge bis 25 m³	€/ psch.	420,00	440,00	460,00	560,00	680,00	800,00
Pumpmenge bis 50 m³	€/ m³	18,00	18,00	19,00	23,50	27,50	33,00
Pumpmenge bis 100 m³	€/ m³	17,50	17,50	18,50	23,00	27,00	32,50
Pumpmenge bis 150 m³	€/ m³	17,00	17,00	18,00	22,50	26,50	32,00
Pumpmenge bis 200 m³	€/ m³	16,00	16,00	17,00	21,50	26,00	31,50
Pumpmenge über 200 m³	€/ m³	15,00	15,00	16,00	20,50	25,50	30,50
Verlängerte Pumpdauer	€/ Std.	280,00	280,00	290,00	450,00	540,00	840,00
Mindestpumpmenge je Std.*2	m³ / Std.	15	15	15	20	20	25

Sonderleistungen

Standortwechsel	€/ psch.	120,00	120,00	180,00	180,00	255,00	400,00
keine Reinigungsmöglichkeit*3	€/ psch.	270,00	270,00	270,00	270,00	320,00	370,00
Vergebliche Anfahrt	€/ psch.	475,00	475,00	625,00	625,00	825,00	1.250,00
Stornierung < 24 Std. vor bestelltem Pumpenbeginn	€/ psch.	310,00	310,00	510,00	510,00	660,00	1.010,00
Schwerlastgenehmigung	€/ psch.	-	-	-	-	-	400,00

Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge

Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle	€/ Stk.	90,00	Zuschlag Stahlfaserbeton	€/ m³	2,00
Rohr- und Schlauchleitung*4	€/ m	10,50	Zuschlag für Betonage nach 18 Uhr	€/ Std.	30,00
Reduzierung / Bogen	€/ Stk.	30,00	BF3-Begleitfahrzeug	€/ Std.	450,00
Schlauchquetsche	€/ Stk.	75,00	Samstagszuschlag Abrechnung min. 3 Std.	€/ Std.	55,00 165,00
An- und Abtransport*5 Rohr- und Schlauchleitung	€/ Std.	80,00	Sonn- und Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung	
2. Maschinist	€/ Std.	80,00			

Alle Preise zzgl. MwSt.

Hinweise / Bemerkung

- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter Pumpendienstmitarbeiter wird mit 200,00 € berechnet, im Auftrags-falle vollständig verrechenbar
- Ankunft der Betonpumpe erfolgt 30 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn, ab M42 bereits 60 Minuten
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg / m³, bei zusätzlicher Leitung 350 kg / m³
- Hallenmeister wird wie M24 abgerechnet
- Pumpen über M52 bitte separat anfragen
- Warten auf Restmenge, bezieht sich pauschal auf jede einzelne Bestellung als Abrechnungsgrundlage

Nicht rabattierfähige Leistungen

Dieselszuschlag, CO²-Zuschläge, Schwerlastgenehmigungen und BF3-Begleitfahrzeuge, Sondergenehmigung für Nacht- oder Wochenendeinsatz.

1. Der Grundpreis beinhaltet An- und Abfahrt, sowie Auf- und Abbau der Maschine.
2. Die Berechnung erfolgt von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende. Wartezeiten auf Beton-nachbestellungen (Restmengen) können zu einer verlängerten Pumpdauer führen.
3. Das Fahren auf öffentlichen Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes nicht gestattet, sodass Restbeton immer auf der Baustelle verbleibt. Die Kosten für "Keine Reinigungsmöglichkeit" werden berechnet, wenn die Maschine zur Endreinigung mit Wasser die Baustelle verlassen muss.
4. Rohr- und Schlauchleitung wird vom Kunden verlegt. Unser Maschinist überwacht die ordnungsgemäße Montage. Die entstehende Wartezeit der Maschine für Auf- und Abbau der Leitung ist im Preis für Rohr- und Schlauchleitung enthalten, wenn die Arbeiten zügig erledigt werden. Ansonsten wird zusätzlich der Std.-Satz für die Maschine berechnet. Zuschlag für kein Hilfspersonal bei Rohr- und Schlauchleitung 8,00 € / lfm.
5. Transport von Rohr- und Schlauchleitung wird berechnet, wenn die Mitnahme auf der Maschine technisch nicht möglich ist oder das zul. Gesamtgewicht überschritten wird.

Dieselizeuschläge

Dieselpreis netto (€)	Dieselaufschlag je (€ / m³)	Mindestbetrag je Pumpeinsatz (€)
1,40	0,00	0,00
1,45	0,06	1,80
1,50	0,12	3,60
1,55	0,18	5,40
1,60	0,24	7,20
1,65	0,30	9,00
1,70	0,36	10,80
1,75	0,42	12,60
1,80	0,48	14,40
1,85	0,54	16,20
1,90	0,60	18,00
1,95	0,66	19,80
2,00	0,72	21,60
2,05	0,78	23,40
2,10	0,84	22,20
2,15	0,90	27,00
2,20	0,96	28,80
2,25	1,02	30,60
2,30	1,08	32,40
2,35	1,14	24,20
2,40	1,20	36,00
2,45	1,26	37,80
2,50	1,32	39,60
2,55	1,38	41,40
2,60	1,44	43,20
2,65	1,50	45,00
2,70	1,56	46,80

fortlaufend für alle weiteren Dieselpreiserhöhungen

CO²-Zuschläge

Jahr	CO ² -Zuschlag je € / m³	Mindestbetrag je Pumpeinsatz (€)
2024	0,28	23,50
2025	0,33	28,00
2026	0,39	33,50

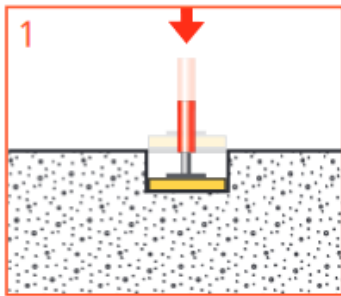
Als Referenzwert werden wir den vom Automobil-Club e.V. (ADAC) veröffentlichten letzten vollständigen Diesel-Wochendurchschnittspreis heranziehen. Dieser kann unter www.adac.de/news/aktueller-spritpreis eingesehen werden. **Beispiel:** Solange der Dieselpreis für Großverbraucher (BGL) unter netto 1,40 € pro Liter liegt, wird kein Dieselizeuschlag in Rechnung gestellt. Wenn der zum 15. des Monats gemeldete Dieselpreis im Korridor zwischen netto 1,70 € und 1,75 € pro Liter liegt, so wird ab dem Folgemonat ein Dieselizeuschlag von 42 Cent pro m³ berechnet.

Sicherheitshinweis

Sicherheit gegen Bodenversagen

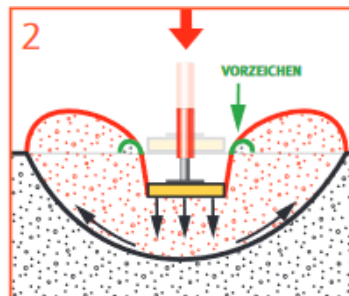
Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist dringend zu prüfen!

Beim Aufstellen und Abstützen von Fahrzeugen auf nicht befestigten Flächen besteht die Gefahr des Bodenversagens durch Setzung (1), Grundbruch (2) und Durchstanzen (3). Das Versagen des Bodens hängt von der Bodenart und dem Verdichtungsgrad ab. Es folgt ggf. eine Schiefstellung des Fahrzeuges, welches bei ungünstigen Bedingungen kippen kann.



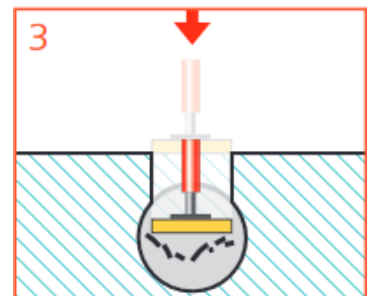
Setzung

Bei Setzungen gibt der Boden durch Verdichtung der Bodenpartikel nach, konsolidiert sich allerdings in der Regel nach einigen Zentimetern.



Grundbruch

Bei einem Grundbruch weicht der Boden durch Überlastung der Scherkräfte seitlich und nach oben aus, die Stütze sinkt ein.



Durchstanzung

Beim Durchstanzen erfolgt das Versagen des Bodens bzw. der Grundbruch des Bodens abrupt ohne jegliche Vorzeichen.

Bei vielen Bauvorhaben wird die Tragfähigkeit des Aufstellgrundes überschätzt!

Die sichere Lastverteilung von Betonpumpen

Wer eine Betonpumpe mietet hat gewisse Vorkehrungen zu treffen, die zum reibungslosen Ablauf und zur Sicherheit beitragen.

Zunächst ist ein freier und tragfähiger Zufahrtsweg zum Aufstellort zu gewährleisten. Hierfür sind die Sicherheitsabstände in der Vorbeifahrt zu Böschungen und Baugruben, die Belastbarkeit der Böden und die Durchfahrthöhen zu berücksichtigen. Auch Tunnel, Schächte, Kanäle und Anlagen, auf die kein starker Druck ausgeübt werden darf, sind vor Eintreffen des Betonfördergerätes anzuzeigen.

Vor allem aber ist die Tragfähigkeit des Bodens am Aufstellungsort zu ermitteln, damit der Betonpumpenmaschinist in Verantwortung mit der Bauleitung die erforderliche Lastverteilung berechnen kann. Der Druck jeder Stütze muss auf eine ausreichend große Fläche verteilt werden, um einen sicheren Stand zu gewährleisten. Die erforderliche Art und Größe dieser Lastverteilung ergibt sich aus der Tragfähigkeit des Bodens (kN/m^2), die von der Bauleitung oder dem Bauunternehmen nachzuweisen ist.

Geeignete Lastverteilungsmittel müssen bauseits zur Verfügung gestellt oder bereits im Vorfeld angefordert werden, da sie eventuell angeliefert werden müssen.

Um Sie zu unterstützen bieten wir gerne geeignete Lastverteilungsmittel für einen sicheren Stand an.

Bestellung von Betonpumpen

Bei der Bestellung von Betonpumpen bitten wir um folgende Angaben:

- 1. Welche Mastgröße wird benötigt?**
Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhe bedeuten. Eine Betonpumpe M24 hat eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Fahrerhaus. Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheit) ca. 2-3 Meter dazu rechnen.
- 2. Wann soll die Betonage stattfinden?**
Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag und Uhrzeit)
- 3. Welcher Beton soll gepumpt werden?**
Betonmenge, Festigkeit und Konsistenz, Größtkorn
- 4. Wie lautet die genaue Adresse der Baustelle?**
- 5. Wer ist der Rechnungsempfänger?**
Bitte achten Sie bei den Angaben auf die vollständige Firmierung.
- 6. Um welches Bauteil handelt es sich?**
Fundament, Boden, Decke, Wand, Schalung
- 7. Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?**
- 8. Muss die Betonpumpe umgesetzt werden?**
- 9. Werden zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder ein Rundverteiler benötigt?**
- 10. Werden zur Erreichung der Standsicherheit Lastverteilerpalten (1,4 m x 1,4 m) benötigt?**
- 11. Gibt es für den Einsatz der Betonpumpe Hindernisse?**
z.B. enge Straßen, Brücken, Fahrtbeschränkungen, geringe Durchfahrtshöhen, Oberleitungen, Hochspannung, öffentl. Bereich
- 12. Besteht bei der Betonage an Ihrem Bauwerk eine Absturzgefahr?**
Ist in diesem Fall eine Absturzsicherung vorhanden?
- 13. Ist für die erforderliche Reinigung der Betonpumpe und deren Anbauteile ein geeigneter Reinigungsplatz vorhanden?**

Bauseits sind zu stellen

- A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichend großer Aufstellplatz für die Betonpumpe.
- B. Nachweis / Information über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort bzw. der ausreichenden Verdichtung.
- C. Sicherung des Spritzbereiches der Betonpumpe.
- D. Genügend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigung benötigter Schlauch- und Rohrleitungen.
- E. Geschultes Personal zur Einweisung der Fahrmischer an der Betonpumpe.
- F. Einen Wasseranschluss und die Möglichkeit der Reinigung der Betonpumpe / Förderleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten auf der Baustelle.
- G. Rechtliche Anordnung zur Nutzung öffentl. Raumes und Material zur Absicherung der Betonpumpe.
- H. Absturzsicherung an zu betonierenden Bauwerken und Verkehrswegen.
- I. Sicherer, beleuchteter und gefahrlos zu erreichender Standplatz des Betonpumpenmaschinisten.

Preisstellung / AGB

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar.

Für die Berechnung liegen die Pumpleistung und Arbeitszeit sowie Sonderleistungen, die an der Baustelle auf dem entsprechenden unterschrieben Vermietungsnachweis bestätigt sind, zugrunde.

Gesetzliche Bestimmungen (Arbeitszeit, Sicherheit, BG-Vorschriften) sind einzuhalten

Betonagen mit unseren Mietgeräten werden nur durchgeführt, wenn alle Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind für alle unsere geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte rechtsverbindlich. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle nachstehend genannten Firmen:

- Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH, Krefelder Str. 170, 41063 Mönchengladbach
- Matthias Heyer OHG, Krefelder Str. 170, 41063 Mönchengladbach
- Brebag GmbH & Co. KG, Krefelder Str. 170, 41063 Mönchengladbach

2. Angebot

Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeit freibleibend. Insbesondere bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung immer vorbehalten. Erfolgt die Lieferung später als 2 Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur als annähernd maßgebend zu bewerten. Das gleiche gilt für Angaben der Herstellerwerke.

3. Auftragsbestätigung

Aufträge, Abreden, Beschaffungsangaben und -garantien u.ä. bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Eine Beschaffungsgarantie wird von uns nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.

4. Lieferung

4.1 Allgemeines

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Spätestens mit der Verladung der Ware auf das Transportmittel geht das Gefahrenrisiko auf den Kunden über. Nicht angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Eine Lieferung frei oder unfrei an eine Baustelle, ein Lager oder einen anderen vom Kunden benannten Ort, beinhaltet die Anlieferung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren öffentlichen Straße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die öffentliche Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Insoweit eigenes oder fremdes Personal bei der Entladung behilflich ist, geschieht dies grundsätzlich auf Risiko des Kunden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verschlechterung und Abhandenkommens geht spätestens mit Anlieferung auf der vom Kunden bezeichneten Anlieferungsstelle über. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Anlieferung der Ware diese durch den Kunden in Empfang genommen werden kann.

4.2 Liefertermine und Lieferfristen

Angabe über die Lieferzeit sind grundsätzlich freibleibend. Lieferfristen gelten vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen bzw. Speditoren. Für das Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abzutreten. Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien uns für die Dauer der Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang von der Lieferpflicht.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns selbst, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

Ist der Kunde uns gegenüber mit seinen Verpflichtungen im Verzug, so können wir eine fest vereinbarte Lieferfrist durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges verlängert wird.

Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerungen oder Lieferungseinstellung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers wird hierdurch nicht berührt.

Zum Zeitpunkt der Anlieferung erkennbare Beanstandungen irgendwelcher Art sind unverzüglich vor Entladung der Fahrzeuge geltend zu machen. Andernfalls gilt das Material insoweit als genehmigt. In allen Fällen ist unsere Haftung generell in Höhe des Materialwertes ab Werk begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Mängelrügen und Mängelhaftung

Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Käufers gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

6. Gewährleistung

6.1 Wir leisten Gewähr für die Freiheit der gelieferten Ware von Sachmängeln entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Beschaffenheit.

6.2 Waren, die sich infolge eines zeitlich vor dem Zeitpunkt des konkreten Gefahrenüberganges eingetreten Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, begründen unter Ausübung billigen Ermessens für uns die Wahl zwischen einer unentgeltlichen Nachbesserung und einer Neulieferung. Die Feststellung dieser Mängel ist uns unverzüglich vor Entladung des Lieferfahrzeuges schriftlich anzuzeigen.

Ersetzte Waren gehen in unser Eigentum über, Ansprüche aus Vertrag bzw. Sachmängelhaftung verjähren grundsätzlich 1 Jahr nach Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz, insbesondere gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke, § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel), zwingend längere Fristen vorschreibt.

6.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsweise, mangelhafte Bauausführung.

6.4 Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.

6.5 Der Ersatzgegenstand und die Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglich gelieferten Gegenstand.

6.6 Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleiben hiervon unberührt.

7. Recht des Kunden auf Rücktritt

7.1 Im Falle eines Leistungsverzuges ist der Kunde erst nach Einräumung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter ausdrücklicher Ankündigung der Annahmeverweigerung berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

7.2 Ferner ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn wir eine uns eingeräumte Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch dann, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns objektiv bzw. subjektiv unmöglich ist.

8. Zahlung

8.1 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und rein netto zahlbar. Skonto gewähren wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher auftragsbezogener Vereinbarung. Zwingende Voraussetzung für die Skontogewährung ist, dass alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind.

Für Skontorechnungen sind die ausgewiesenen Netto-Rechnungsbeträge nach Abzug z.B. von Rabatten, Fracht, Rückwarengutschriften u.ä. maßgeblich.

Wechsel werden nur ausnahmsweise und nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel akzeptiert. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretung erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderungen und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Die Entgegennahme von Zahlungen kann nur gegen ordnungsgemäß quitierte Rechnungen erfolgen.

Eine Zahlungsverweigerung oder -zurückbehaltung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

8.2 Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Nach Ablauf der 30-Tages-Frist berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiteren Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit vereinnahmter Wechsel u.ä. sofort fällig, sofern die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder umstände bekannt werden, die nach unserer unter pflichtgemäßer kaufmännischer Ermessungsausübung getroffenen Entscheidung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unserer Kunden zu mindern. In diesen Fällen behalten wir uns weiterhin vor, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder besondere Sicherheiten zu fordern. Unter den o.g. Voraussetzungen können wir auch Vorauszahlungen / Preissicherungs Zahlungen des Kunden, die er für bestimmte Objekte geleistet hat, gegen offene Forderungen aufrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstiger Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesem mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot vereinbaren. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen u.ä. muss uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen.

9.2 Der Kunde tritt uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Kunden veräußerten Ware zuzüglich 20%. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus Dienst- oder Werkleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bzw. dem Einbau der ihm gelieferten Ware entstehen, sowie Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der gelieferten Ware einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

9.3 Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen, zu erteilen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß erfüllt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Als Veräußerung im Sinne dieser Verkaufs- und Zahlungsverpflichtungen gelten auch Verarbeitung, Montage, Einbau in ein Grundstück oder sonstige Verwertung. Bei Zahlungsverzug oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden behalten wir uns die Rücknahme und Abholung der in unserem Eigentum stehender Ware vor. Die Abholung der Vorbehaltsware durch uns gilt als Erklärung unseres Rücktritts vom Vertrag bezüglich der abgeholten Ware. Der Kunde räumt uns das Recht zum Betreten seines Grundstückes zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Kunde.

10. Mithaftung

Bei vereinbarter direkter Belieferung des Bauherrn oder Endkunden haftet unser Kunde für alle Verbindlichkeiten, die aus diesen Lieferungen entstehen.

11. Mindermengenzuschlag

Für Aufträge unter einem Rechnungswert von 60,00 € erlauben wir uns, einen Zuschlag von mindestens 10,00 € zu berechnen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

12.1 Für das Geschäftsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechseln ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

12.2 Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Wir sind berechtigt, unseren Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Sitz unserer Niederlassung, von der aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Abmachungen, die von diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichen, müssen von uns schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie ungültig.

13.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlage erfassen, speichern und verarbeiten.

ANFAHRT

Werk und Verwaltung Wegberg

Gladbacher Straße 2 / B 57
(Zufahrt über „Am alten Schlagbaum 40“)
41844 Wegberg
Telefon: 02161 / 90 73 0 - 0
Fax: 02161 / 90 73 0 - 90
E-Mail: info@heyer-brebag.de

Werk Neuss

Blindeisenweg 8
41468 Neuss
Telefon: 02131 / 32 21 3
Fax: 02131 / 36 98 75

KONTAKT

Verkauf

Telefon: 02161 / 90 73 0 - 25
E-Mail: verkauf@heyer-brebag.de

Betondisposition

Telefon: 02161 / 90 73 0 - 66
E-Mail: betondispo@heyer-brebag.de